

Neueinführung des Mindestlohns ab 01.01.2015

Wie Sie bereits durch die Medien erfahren haben, hat der Bundestag am 03.07.2014 einen flächendeckenden Mindestlohn beschlossen. Dieser beträgt 8,50 € pro Stunde und ist zum 01.01.2015 einzuführen. Eine erste Anpassung (Erhöhung) dessen wird voraussichtlich 2017 stattfinden.

Der Mindestlohn betrifft alle Arbeitnehmer in Deutschland über 18 Jahre.

Folgende Ausnahmen und Übergangsregelungen wurden beschlossen:

- Auszubildende sind vom Mindestlohn ausgenommen.
- Jugendliche unter 18 Jahre ohne Berufsabschluss sind vom Mindestlohn ausgenommen.
- Langzeitarbeitslose (zwölf Monate oder länger) können für die ersten sechs Monate abweichend vom Mindestlohn beschäftigt werden.
- Personen, die ein Ehrenamt inne haben, erhalten keinen Mindestlohn.
- Praktikanten sind dann vom Mindestlohn ausgenommen, wenn sie ein Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium absolvieren. Freiwillige Praktika während Studium oder Ausbildung sind für drei Monate ausgenommen, ebenso freiwillige Praktika, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen.
- Auch Praktikanten, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Sozialgesetzbuches teilnehmen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.
- **Branchenbezogene Abweichungen** vom Mindestlohn sind bis zum 31. Dezember 2017 möglich. Voraussetzung dafür ist ein allgemein verbindlicher Branchenmindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (**d.h., falls bereits ein tariflich vereinbarter Mindestlohn in der entsprechenden Branche besteht**).
- Der Mindestlohn gilt ab 1. Januar 2015 auch für Saisonarbeiter. Allerdings wird die bestehende Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre).
- Für Zeitungszusteller gilt eine stufenweise Einführung des Mindestlohns (ab 1. Januar 2015 mind. 75 %, ab 1. Januar 2016 mind. 85 %, ab 1. Januar 2017 bekommen sie 8,50 Euro, ab 1. Januar 2018 gilt der dann beschlossene Mindestlohn).

Berechnungsschema des Mindestlohns für Gehaltsempfänger sowie Festlöhne

- I. Wöchentliche Arbeitszeit x 4,348125 = Monatliche Arbeitszeit
- II. Monatliche Arbeitszeit (aufrunden auf volle 0,25) x 8,50 € = Monatslohn (brutto)

Umkehrschluss (Kontrolle):

Monatslohn / 4,348125 / wöchentliche Arbeitszeit = Stundenlohn (mind. 8,50 €)

Minijob (bis 450,00 € / Monat):

Wöchentliche Arbeitszeit:	max. 12,0 Std.
Monatliche Arbeitszeit:	max. 52,75 Std.
Arbeitsentgelt:	max. 450,00 €

Beispiel:**1. Arbeitnehmer arbeitet 5 Std. die Woche:**

Dies entspricht einer monatlichen Arbeitszeit von rd. 21,75 Std. (5Std. x 4,348125). Somit hat er ein Arbeitsentgelt von mind. 184,88 € (21,75 Std. x 8,50 €).

Sozialversicherungspflichtige Anstellung (ab 450,50 € / Monat):

Wöchentliche Arbeitszeit:	mind. 12,25 Std.
Monatliche Arbeitszeit:	mind. 53,00 Std.
Arbeitsentgelt:	mind. 450,50 €

Beispiel:**2. Arbeitnehmer arbeitet 15 Std. die Woche.**

Dies entspricht einer monatlichen Arbeitszeit von rd. 65,25 Std. (15 Std. x 4,348125). Somit hat er ein Arbeitsentgelt von mind. 554,63 € (65,25 Std. x 8,50 €).

3. Arbeitnehmer arbeitet 40 Std. die Woche.

Dies entspricht einer monatlichen Arbeitszeit von rd. 174,00 Std. (40 Std. x 4,348125). Somit hat er ein Arbeitsentgelt von mind. 1.479,00 € (174,00 Std. x 8,50 €).

Aufzeichnungspflichten

Im Übrigen treffen den Arbeitgeber nach § 17 MiLoG Aufzeichnungspflichten. Demnach muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen bzw. -zweigen und **für alle geringfügig Beschäftigten** im Sinne des § 8 SGB IV (mit Ausnahme der Beschäftigten in Privathaushalten nach § 8a SGB IV) spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und die Aufzeichnungen wenigstens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufbewahren. § 2a SchwarzArbG betrifft das **Baugewerbe**, das **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**, das **Personenbeförderungsgewerbe**, das **Speditions-, Transport** und das damit verbundene **Logistikgewerbe**, das **Schaustellergewerbe**, die **Gebäudereinigung**, die **Forstwirtschaft**, die **Fleischwirtschaft** sowie Unternehmen im **Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen**.

Das ist der aktuelle Stand. Bitte gehen Sie die Arbeitsverträge Ihrer Angestellten durch. Überprüfen Sie ob bereits der Mindestlohn vereinbart ist oder ob ggf. zum Jahreswechsel der Arbeitsvertrag angepasst werden muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steuerbüro